



► an den Grossen Rat

JD/058135

Basel, 1. Februar 2005

Regierungsratsbeschluss

vom 1. Februar 2005

Interpellation Nr. 101 Gabi Mächler betreffend never ending story "Schällemätteli"?

(eingereicht vor der Grossratssitzung vom 12. Oktober 2005)

„Dem Basler Newsportal „OnlineReports“ war zu entnehmen, dass offenbar geplant wird, das erst auf Ende 2004 offiziell geschlossene „Schällemätteli“ wieder zu eröffnen, um Bussenumwandlungen zu vollziehen. Bei der Planung der Schliessung, welche bereits seit Jahrzehnten von Fachleuten gefordert wird - der mittelalterliche anmutende Bau war schon mal geschlossen worden und 1981 als Provisorium (!) wieder eröffnet worden - sei nicht bekannt gewesen, dass eine hohe Anzahl von Kurzstrafen zu vollziehen sei. Für die seit Sommer leer stehende Strafanstalt sollen bereits Zwischennutzungsverträge geschlossen worden sein: Unter anderem wirbt ein Mittagstisch mit Aushang am „Schällemätteli“, das Theater Basel führt ab 27. Januar eine Produktion dort durch.

In diesem Zusammenhang bitte ich die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Trifft es zu, dass die Strafanstalt „Schällemätteli“ wieder eröffnet werden soll?
 - a) In welchem Stadium ist der Entscheidprozess?
 - b) In welcher Form wird das Parlament einbezogen?
 - c) Waren die Entscheidungsgrundlagen für die Schliessung ungenügend oder liegen neue Rahmenbedingungen vor, so dass man wohl noch vor der offiziellen Schliessung angefangen hat, die Wiedereröffnung zu planen?
2. Welche Strafen sollen erneut dort vollzogen werden?
3. Falls es hauptsächlich um die Umwandlung von Bussen geht: Wie hoch ist die Wahrscheinlichkeit, dass Bussen verjähren, weil aktuell kein Vollzugsplatz vorhanden ist?
4. Welche anderen örtlichen Möglichkeiten wurden geprüft, um Bussenumwandlungen zu vollziehen?
5. Welche Kosten entstehen, um das „Schällemätteli“ erneut nutzbar zu machen?
 - a) Welche Infrastruktur wurde in der Zwischenzeit bereits entfernt?
 - b) Welche Investitionen sind notwendig, um die Zellen wieder einzurichten und den Betrieb wieder aufnehmen zu können?
 - c) Welche Personalkosten entstehen zusätzlich?

6. Trifft es zu, dass Zwischennutzungsverträge für die ehemalige Strafanstalt abgeschlossen wurden? Falls ja.
 - a) mit welchen Institutionen?
 - b) sind die Verträge bereits rechtskräftig unterzeichnet?
 - c) ist man bei den Verhandlungen davon ausgegangen, dass ein Teil des Gebäudes weiterhin als Strafanstalt genutzt werden soll?
 - d) wurden die betreffenden Institutionen über die veränderte Ausgangslage informiert?
7. Wie will man die unterschiedlichsten Nutzungen mit einem Gefängnisbetrieb vereinbaren? Wie kann der Datenschutz gewährleistet werden, wenn nur 1 Eingang in das Gebäude führt?

Zu den Fragen der Interpellantin nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Die befristete Wiedereröffnung des sanierten Trakts der Strafanstalt Schällemätteli ist eine Variante, die im Rahmen eines Massnahmenpakets zur Behebung der zur Zeit herrschenden Überbelegung der Gefängnisse geprüft wurde.
 - a./b. Der Regierungsrat schliesst nach erfolgter Prüfung eine Wiedereröffnung des Schällemätteli aus. Der Entscheidprozess ist somit abgeschlossen.
 - c. Es liegen neue Rahmenbedingungen vor. Als der Regierungsrat im Mai 2002 beschlossen hat, die Strafanstalt zu schliessen, lag die durchschnittliche Belegungsrate in der ganzen Schweiz bei 76%, d.h. viele Zellen standen leer. Heute sind die Anstalten in der Regel voll und mancherorts überbelegt. Die Anzahl Vollzugsaufträge infolge der Umwandlung von Bussen in Gefängnisstrafen, die das Gericht jährlich veranlassen, stieg von rund 4'500 im Jahr 2002 auf rund 7'000 im Jahr 2004. Zwar können viele dieser Strafen mittels alternativen Vollzugsformen (Halbgefangenschaft, Gemeinnützige Arbeit, Electronic Monitoring, Abarbeiten von Bussen) erledigt werden, trotzdem reicht das bestehende Angebot an Zellen im eigenen Kanton zur Zeit nicht aus. Diese Entwicklung war nicht vorherzusehen. Sie soll aber auch nicht einfach hingenommen werden. Es wurden deshalb Massnahmen zur Verbesserung der Situation eingeleitet.
2. Zellenbedarf besteht in erster Linie für die Verbüssung von kurzen Freiheitsstrafen von wenigen Tagen bis zu drei Monaten, denn vor allem hier besteht ein Missverhältnis. Diese Kurzstrafen werden nicht vom Strafvollzugskonkordat erfasst. D.h. für diese Strafen ist jeder Kanton alleine zuständig. Sie sind grundsätzlich im Urteilkanton selbst zu verbüssen.
3. Eine Übertretung verjährt in einem Jahr, die Strafe für eine Übertretung verjährt in zwei Jahren (Art. 109 StGB). Die absolute Verjährung für die Vollstreckung einer Strafe infolge einer Übertretung tritt nach drei Jahren ein (Art. 72 Ziff. 2 Abs. 2 StGB). Es werden zur Zeit weniger Fälle vollstreckt, als dass Verurteilungen erfolgen. Das Ziel jedes glaubwürdigen Rechtsstaats muss es sein,

Strafen aufgrund rechtskräftiger Urteile in der Regel sofort im Anschluss an eine Verurteilung vollziehen zu können.

4. Die Strafanstalt Klosterfiechten, welche bisher ausschliesslich für alternative Vollzugsformen zuständig war, bietet bereits seit Mitte Oktober 2004 acht Plätze für kurze Freiheitsstrafen im geschlossenen Rahmen (meist Bussenumwandlungen) an. Dieses Angebot soll um zusätzlich sieben Plätze erweitert werden. In unmittelbarer Nachbarschaft zum Waaghof befindet sich die Liegenschaft Innere Margarethenstrasse 24a. Hier wird evaluiert, ob sich diese Liegenschaft als Annexbau zum Waaghof für den Strafvollzug eignen könnte. Zusammen mit dem Kanton Basel-Landschaft wird nach weiteren Möglichkeiten gesucht. Im Vordergrund stehen die Strafanstalten in Laufen und in Sissach. Der Regierungsrat wird zudem auch das Gespräch mit den Gerichten aufnehmen sowie interne Abklärungen treffen, um die Möglichkeiten zu evaluieren, die Umwandlung von Bussen in Haft zu reduzieren.
- 5./7. Da keine Wiedereröffnung des Schällemätteli geplant ist, erübrigt sich die Beantwortung dieser beiden Fragen.
6. Ja, es wurden Zwischennutzungsverträge abgeschlossen.
 - a. Pestalozzischulhaus, Theater Basel und Musikakademie
 - b. Die Verträge sind unterzeichnet.
 - c. Nein, bei diesen Verhandlungen wurde nicht von einer Benutzung des Gebäudes für den Strafvollzug ausgegangen.
 - d. Die Theaterleitung ist bereits vor Wochen telefonisch unterrichtet worden, dass eine Wiederinbetriebnahme als Variante geprüft wird. Das Theater befand sich zwecks Proben bereits im Zellenbereich des Gebäudes. Die anderen beiden Institutionen benötigen nicht den Zellentrakt, sondern die Direktorenvilla.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Der Präsident

Der Staatsschreiber

Jörg Schild

Dr. Robert Heuss